



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 10557 Berlin

Präsidentin des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 25. November 2025

**BETREFF Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD
Gebührenentwicklung für die Ausstellung von Personalausweisen
BT-Drucksache 21/2747**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Daniela Ludwig

Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD

Gebührenentwicklung für die Ausstellung von Personalausweisen

BT-Drucksache 21/2747

Vorbemerkung der Fragesteller:

Medienberichten zufolge plant das Bundesministerium des Innern, die Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises für Personen über 24 Jahre von derzeit 37 Euro auf 46 Euro zu erhöhen (<https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/personalausweis-gebuehr-100.html>). Für Bürger unter 24 Jahren solle der Ausweis demnach weiterhin 22,80 Euro kosten. Zudem sei, so der Bericht, vorgesehen, die Gebühr für von der Bundespolizei ausgestellte Reiseausweise als Passersatz von acht auf 32 Euro zu vervierfachen. Die Maßnahme diene nach Angaben des Ministeriums der Entlastung der Ausweisbehörden und der Bundespolizei sowie einer kostendeckenden Gestaltung der Gebühren (ebd.). Für die Bürgerinnen und Bürger würden dadurch laut Berechnungen des Ministeriums zusätzliche Kosten von insgesamt rund 9,8 Millionen Euro jährlich entstehen (ebd.). Beslossen sei die Preissteigerung bisher noch nicht, über den Entwurf müsse noch beraten werden. (ebd.) Die geplanten Änderungen seien Teil einer Verordnung zur Entlastung der Bundespolizei und der Verwaltung im Pass- und Ausweiswesen, die auf Vorschläge der Länder und kommunalen Spitzenverbände zurückgehen soll (ebd.).

1. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Kosten, die dem deutschen Staat für die Ausstellung eines Personalausweises in dem Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2025 hierzulande jährlich entstanden sind (bitte die Antwort nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Zu 1.

Für den Vollzug des Personalausweisgesetzes sind gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes die Länder zuständig. Daher liegt der Bundesregierung keine jährliche Erhebung der Kosten vor. Nach § 31 des Personalausweisgesetzes soll die Personalausweisgebühr die Kosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Zur Ermittlung der Gebühr sind die Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Einzel- und Gemeinkosten zurechenbar und ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten, zu Grunde zu legen. Die Ermittlung der Höhe des Verwaltungskostenanteils basiert dabei auf statistischen Erhebungen, während der Kostenanteil für die Ausweisproduktion im Rahmen einer Preisprüfung ermittelt wird. Sobald im Rahmen dieser Gebührenevaluationen eine wesentliche Veränderung der Kostenstruktur festgestellt wird, ist ein Verordnungsgebungsverfahren zur Anpassung der Gebühr einzuleiten.

Zu den festgestellten durchschnittlichen Kosten wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

2. *Wie hoch waren in dem Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2025 die durchschnittlichen Gebühren, die ein Bürger für die Ausstellung eines Personalausweises hierzulande begleichen musste und in welchem Verhältnis stand dieser Betrag nach Kenntnis der Bundesregierung zu den Gesamtkosten für die Ausstellung eines Personalausweises (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?*

Zu 2.

Die Gebührenhöhe ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem beim Ausweishersteller anfallenden Kostenanteil für die Produktion des Personalausweises und aus dem bei den örtlichen Behörden anfallenden Kostenanteil zur Deckung des Verwaltungsaufwandes. Die Personalausweisgebühr deckt die Kosten aller an der Leistung Beteiligten ab.

Geltungszeitraum	Gebührenhöhe	Kostenanteil Produktion	Kostenanteil Verwaltung
2021-2025	37 Euro	22,30 Euro	14,70 Euro
2010-2020	28,80 Euro	21,70 Euro	7,10 Euro

3. *Erhielten die Bürger hinsichtlich der unter Frage 2 abgefragten Gebühren unter bestimmten Voraussetzungen eine teilweise oder vollständige finanzielle Unterstützung, oder mussten die betroffenen Personen die Gebühren vollständig selbst tragen, und wenn eine finanzielle Unterstützung gewährt wurde, unter welchen Voraussetzungen wurde sie in welcher Höhe gewährt (bitte die Antwort entsprechend Frage 2 aufschlüsseln)?*

Zu 3.

§ 1 Absatz 6 Personalausweis- und eID-Karten-Gebührenverordnung eröffnet für die antragbearbeitende Behörde die Möglichkeit, die Gebühr zu ermäßigen oder von ihrer Erhebung ganz abzusehen, wenn der Antragsteller bedürftig ist. Bei Leistungsbezug nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (sog. Bürgergeld) oder Zwölften Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe, Grundsicherung) enthält der Regelbedarfssatz einen anteiligen Betrag für die Gebühren zur Ausstellung eines Personalausweises.

Eine Gebührenreduzierung oder Gebührenbefreiung kommt für Beziehende von Leistungen nach dem Zweiten Buch oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs daher nur in Betracht, wenn im Einzelfall zusätzliche besondere und spezifische Umstände vorliegen. Wird im Einzelfall von der ausstellenden Behörde aufgrund dieser Regelung Gebrauch gemacht, liegen Informationen nur bei den lokalen Behörden vor. Bei der Bundesregierung sind Informationen im Sinne der Fragestellung, unter welchen Voraussetzungen Gebühren im Einzelfall ermäßigt oder erlassen worden sind, nicht bekannt.

4. *Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die jährlichen Gesamtkosten, die dem deutschen Staat für die Ausstellung von Personalausweisen in dem Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2025 hierzulande entstanden sind (bitte die Antwort nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?*

Zu 4.

Grundlage für die Erhebung des Verwaltungskostenaufwandes bildet eine Auswertung des Aufwandes einer repräsentativen Stichprobe von Behörden. Eine Gesamtkostenbetrachtung liegt der Bundesregierung nicht vor und ist für die Festlegung der Gebührenhöhe nicht erforderlich. Ergänzend wird auch auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.